

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. November 1935



Jahrgang 1

Heft 21

Schriftleitung

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

I n h a l t

	Seite		Seite
Amtlicher Teil			
Personalnachrichten	450	555. Gottesdienste usw. als Schuleinrichtungen. Vom 22. Oktober 1935	456
Amtliche Erlasse			
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung			
Allgemeine Verwaltungssachen			
547. Annahme von Anwärtern für die Heeresbeamten- (Einheit-) Laufbahn. Vom 16. Oktober 1935	451	556. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 22. Oktober 1935	457
548. Nachschlagewerk für Politik, Wirtschaft und Kultur „Das Archiv“. Vom 28. Oktober 1935	452	557. Deutsche Jugend im Gelände, Blätter für Wehrhaftmachung. Vom 25. Oktober 1935	459
Wissenschaft		d) Berufliches Ausbildungswesen	
a) Hochschule		558. Beurlaubung eines Berufsschülers vom Besuch der Berufsschule. Vom 21. Oktober 1935	459
549. Aufnahmen an den preussischen Hochschulen für Lehrerbildung. Vom 12. Oktober 1935	452	559. Gutachtertätigkeit der Handelsoberlehrer in Kiel. Vom 23. Oktober 1935	460
Erziehung		e) Bäuerliches	
b) Volks- und Mittelschulen		560. Höhere Landbauschulen. Vom 23. Oktober 1935	460
550. Nationaler Spartag. Vom 14. Oktober 1935	454	561. Anerkennung von Bäuerlichen Frauenschulen. Vom 24. Oktober 1935	460
551. Einführung evangelischer Mittelschulantwärtler in die Volksschularbeit. Vom 18. Oktober 1935	454	Landjahr	
c) Höhere Schulen		562. Auswahl der Landjahrpflichtigen für 1936. Vom 26. Oktober 1935	461
552. Dienstanweisung für die Oberinnen an Frauenschulen. Vom 17. Oktober 1935	456	Sonstiges	
553. Vorzeitige Versetzung von Lehrern in den Ruhestand. Vom 17. Oktober 1935	456	563. Elektrische Maßeinheiten. Vom 17. Oktober 1935	463
554. Wegweiser durch das höhere Schulwesen. Vom 21. Oktober 1935	456	564. Elektrische Maßeinheiten. Vom 18. Oktober 1935	463
		der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Sachsen	
		565. Förderung des Seidenbaues. Vom 13. September 1935	464

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Studiendirektor in Preußen der bisherige Studienrat Paul Jung an der städtischen Oberrealschule in Hanau (als solchem ist ihm die Leitung der staatlichen Hohen Landesschule in Hanau übertragen worden),

zum Studiendirektor in Preußen der bisherige Studienrat Wilhelm Mund an der staatlichen Malvida-von-Mehsenbug-Schule in Kassel (als solchem ist ihm die Leitung des staatlichen Reformrealgymnasiums in Schmalkalden übertragen worden),

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a./D. Dr. Georg Fischer,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der Studienrat Dr. Emil Hinrichs,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Elbing der Studienrat Dr. Theodor Hürtig,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a./D. der Studienrat Dr. Friedrich Knieriem,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Cottbus der Dozent Walter Kramer,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der Studienrat Hilmar Kuyleb,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der Studienrat Dr. Marx Schwarz,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Allgemeine Technologie der Technischen Hochschule in Berlin Dr.-Ing. Adolf Frh,

zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster der Dozent Dr. Heinrich Kaupel,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Meyer an der Universität Breslau,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Aachen der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr.-Ing. Kipper,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Obenauer in Leipzig,

zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen Dr. Friedrich Karl Schmidt,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. med. Karl Schmidt in Bonn,

zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a.M. der Dozent Dr. phil. habil. Hans-Joachim Schumacher in Berlin,

zum ordentlichen Professor in der Fakultät für Maschinenwesen an der Technischen Hochschule in Hannover der Dozent Dr.-Ing. habil. Albert Bierling,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität München der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Walther Wüst in München,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Aachen der Dozent Dr.-Ing. Houdremont,

zum Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität München der Direktor der Prinzregent-Luitpold-Kinderheilstätte in Scheidegg (Allgäu) Dr. med. Kurt Klare,

zum Honorarprofessor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin der Dozent Dipl.-Ing. Kottmayer,

zum Kustos bei den Staatlichen Museen in Berlin der Privatgelehrte Dr. Helmut Schlunk,

zum Oberregierungs- und -schulrat der Regierungs- und Schulrat Dr. Boll in Trier,

zu Regierungs- und Schulräten in Düsseldorf der Kreis Schulrat Mauersberger und der Rektor Dr. Kujchen,

zum Vorsteher eines Meisterateliers für Bildhauerei bei der Preussischen Akademie der Künste in Berlin der Bildhauer Professor Richard Scheibe in Frankfurt a.M.

Es ist beauftragt worden:

der Dozent Dr. Gerhard Heberer in Tübingen, in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a.M. im Wintersemester 1935/36

die Vertretung der durch das Ausscheiden des Professor Dr. zur Straßen freigewordenen Professur für Zoologie wahrzunehmen.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Caesar in Karlsruhe in gleicher Eigenschaft in die Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Gustav R r a u ß von der Forstlichen Hochschule in Tharandt i. Sa. in gleicher Eigenschaft in die Staatswirtschaftliche Fakultät der Universität München.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind auf ihren Antrag entbunden worden:

der ordentliche Professor an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim Dr. Ernst J e n n h ,

der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald Dr. Paul Merkel mit Ende März 1936.

*

Der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau Geh. Regierungsrat Dr. C. B r o c k e l m a n n ist wegen Erreichung

der Altersgrenze von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

Der ordentliche Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn Dr. Eberhard B r u c k ist wegen Wegfalls seines Lehrstuhls mit Ende März 1936 von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

Der ordentliche Professor Dr. Albert G a s t e i n an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf ist auf seinen Antrag zum 1. Juli 1935 aus dem preußischen Landesdienst und damit gleichzeitig aus dem Dienst an einer deutschen Hochschule ausgeschieden.

Der ordentliche Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Viktor Moritz G o l d s c h m i d t ist auf seinen Antrag aus dem preußischen Staatsdienst und damit gleichzeitig aus dem Dienst an einer deutschen Hochschule ausgeschieden.

Der planmäßige außerordentliche Professor in der Chemischen Abteilung der Technischen Hochschule in Dresden Dr. phil. Alfred P o t t e r m o s e r ist kraft Gesetzes mit Ende September 1935 von den amtlichen Verpflichtungen entbunden worden.

Württemberg

Direktor S c h m o h l an der Höheren Bauschule in Stuttgart tritt, nachdem er die Altersgrenze erreicht hat, mit Ablauf des Monats Oktober 1935 in den Ruhestand.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungsfachen

547. Annahme von Anwärtern für die Heeresbeamten- (Einheit-) Laufbahn.

Bei dem Reichskriegsministerium gehen ständig Gesuche von Schülern um Zulassung zur Laufbahn des gehobenen mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes — Heeresbeamten- (Einheit-) Laufbahn — ein, die in Ankenntnis der geltenden neuen Bestimmungen unmittelbar dorthin gerichtet werden.

Das Reichskriegsministerium hat deshalb zur Entlastung seines Geschäftsbetriebes gebeten, die nachstehenden Richtlinien über die Deckung des Anwärterbedarfes für diese Laufbahn den mit Prima- oder Vollreife aus einer neunstufigen höheren Lehranstalt (nicht Privatschule) ausscheidenden Schülern jeweils einige Zeit vor der Entlassung bekanntzugeben.

Es wird ersucht, dieser Bitte zu entsprechen.

*

Richtlinien

für die Deckung des Bedarfs an Anwärtern für den gehobenen mittleren nichttechnischen Dienst der Heeresverwaltung.

(Heeresbeamten- [Einheit-] Laufbahn, die die früheren Laufbahnen der Intendantursekretäre, Zahlmeister, der Beamten des Verpflegungs-, Unterkunfts-, Bekleidungsamts- und Lazarettverwaltungsdienstes umfaßt.)

1. Wie wird der Bedarf gedeckt?

Der verhältnismäßig geringe Bedarf an Zivilanwärtern — der größte Teil der Anwärterstellen ist den Versorgungsanwärtern, d. h. Soldaten, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit den Zivildienstschein erworben und die Abschlussprüfung II abgelegt haben, vorbehalten — wird im April jedes Jahres — erstmals im April 1937 — aus dem im Herbst des Vorjahres eingestellten Freiwilligen und Dienstpflichtigen gedeckt, die m i n d e s t e n s P r i m a r e i f e einer

neunstufigen höheren Lehranstalt (nicht Privatschule) und besondere Neigung und Fähigkeiten für den Heeresverwaltungsdienst besitzen.

2. Wann und wie kann man sich bewerben?

Die Bewerbung ist nur beim Truppenteil zulässig, nachdem das Reichskriegsministerium Auftrag zur Vorlage einer bestimmten Anzahl von Gesuchen erteilt hat.

Im allgemeinen haben nur Gesuche von Bewerbern Aussicht auf Berücksichtigung, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und in den Hauptfächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde und Mathematik gute Noten nachweisen können. Voraussetzung ist ferner, daß der Bewerber

- a) arischer Abstammung ist,
- b) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt,
- c) unverheiratet ist,
- d) durch eine psychologische Prüfung seine Eignung für den Heeresbeamtendienst nachweist.

Welche Papiere dem Gesuch beizufügen sind, ordnet das Reichskriegsministerium an.

3. Wie verläuft die weitere militärische Dienstzeit und die Ausbildung?

Die vom Reichskriegsministerium ausgewählten Bewerber haben nach Erfüllung der einjährigen Dienstpflicht noch drei Vierteljahre in der Truppe weiterzudienen. Alsdann werden sie ein Vierteljahr probeweise bei einer Verwaltungsdienststelle beschäftigt und bei Bewährung weiter im Verwaltungsdienst ausgebildet. Die Gesamtausbildungszeit — einschließlich vierteljähriger Probepflichtzeit — beträgt drei Jahre und schließt mit der Prüfung für den gehobenen mittleren nichttechnischen Heeresverwaltungsdienst ab. Anwärter, die während der Ausbildungszeit als ungeeignet erachtet werden, treten zur Truppe zurück und werden wegen mangelnder Eignung entlassen.

Während der Frontdienstzeit und der Ausbildung im Verwaltungsdienst stehen Gehältnisse nach dem jeweiligen militärischen Dienstgrad zu.

Die Anwärter werden bei guter Führung und Bewährung zu Beginn des zweiten Dienstjahres zum Gefreiten und zu Beginn des dritten Dienstjahres zum Unteroffizier befördert; nach bestandener Prüfung werden sie zu Zahlmeisteranwärtern ernannt. Die Ernennung zum außerplanmäßigen Zahlmeister — Eingangsgruppe A 4 c der Besoldungsordnung — regelt sich nach den dienstlichen Bedürfnissen.

4. Schlußbemerkung.

Da der Bedarf an Anwärtern vorläufig gedeckt ist und das bisherige Verfahren, wonach Bewerbungen für die Heeresbeamten- (Einheit) Laufbahn in der ersten Aprilhälfte jedes Jahres unmittelbar dem Reichskriegsministerium einzureichen waren, nicht mehr gilt, ist es zwecklos, Gesuche um Annahme oder Vormerkung dorthin zu richten. Es wird zur

Vermeidung einer Geschäftserschwerung dringend gebeten, von solchen Gesuchen abzusehen.

Soweit Bewerbern bisher Bescheide erteilt sein sollten, wonach ihnen die Vorlage eines erneuten Besuches im Anfang April 1936 anheimgestellt wurde, sind diese Bescheide durch die neue Regelung überholt.

*

Diese Bekanntmachung erfolgt nur im RMin.-Amtsbl./DtschWissf.

Berlin, den 16. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der außerpreussischen Länder. — Z II a 3082/35 M.

(RMinAmtsbl./DtschWissf. 1935 S. 451.)

548. Nachschlagewerk für Politik, Wirtschaft und Kultur „Das Archiv“.

Im Verlage von Otto Stollberg, Berlin SW 11, erscheint das von Ministerialrat Dr. Kurt Zahnte, Berlin, herausgegebene, von Ernst Jaenide in Berlin bearbeitete Nachschlagewerk für Politik, Wirtschaft und Kultur „Das Archiv“. Der Preis des Werkes beträgt bei monatlichem Erscheinen 40 RM jährlich.

Ich mache empfehlend hierauf aufmerksam.

Berlin, den 28. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 3138 M.

(RMinAmtsbl./DtschWissf. 1935 S. 452.)

Wissenschaft

549. Aufnahmen an den preussischen Hochschulen für Lehrerbildung.

Vom Jahre 1936 an werden die preussischen Hochschulen für Lehrerbildung eine größere Anzahl von Lehrern und Lehrerinnen für den Volksschuldienst ausbilden als in den vergangenen Jahren. Schon im Sommersemester 1935 konnten etwa 2000 Studenten und Studentinnen an den bestehenden Hochschulen aufgenommen werden. In den nächsten Jahren ist mit einem noch größeren Bedarf an Lehrern und Lehrerinnen zu rechnen. Es wird daher bald der Zustand erreicht sein, daß alle geeigneten Schulamtsbewerber (=bewerberinnen) kurz nach Abschluß ihres Studiums im Schuldienst beschäftigt werden können. Die zweijährige Aus-

bildung für den Volksschuldienst gehört somit zu den aussichtsreichsten Studiengängen unserer Abiturienten. Das gilt vom nächsten Jahre ab auch für die katholischen Studenten und die evangelischen Studentinnen der Hochschulen für Lehrerbildung, von denen 1935 nur eine verhältnismäßig geringe Zahl aufgenommen werden konnte.

Aus diesem Grunde erfolgt im Jahre 1936 eine zweimalige Aufnahme: zu Beginn des Sommer- und Wintersemesters. Die Aufnahmeversuche für das Sommersemester sind von jetzt an bis spätestens zum 15. Dezember 1935 bei den Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung in Beuthen O. S., Bonn, Cottbus, Dortmund, Elbing, Frankfurt a. / D., Hannover, Hirschberg i. Nsgb., Kiel, Lauenburg i. Pomm. oder Weilburg einzureichen.

In Hannover werden evangelische Bewerberinnen, in Beuthen katholische männliche und weibliche Bewerber, in Bonn katholische männliche Bewerber, an allen übrigen Hochschulen männliche Bewerber aufgenommen. Jeder Bewerber darf sich nur an einer Hochschule für Lehrerbildung anmelden.

Bei der Aufnahme werden in erster Linie Bewerber und Bewerberinnen berücksichtigt, die den Gliederungen der nationalsozialistischen Bewegung angehören. Der Nachwuchs des deutschen Lehrerstandes soll sich vor allem aus Studenten und Studentinnen ergänzen, die sich schon während ihrer Schulzeit in der Hitler-Jugend oder im Bund Deutscher Mädel bewährt haben. Ferner sollen die Bewerber nach Möglichkeit vor Beginn ihres Studiums ihrer Arbeitsdienstpflicht genügt haben. Eine Unterbrechung des Studiums durch Arbeitsdienst oder Dienst in der Wehrmacht ist möglichst zu vermeiden. Daher ist der Aufnahmetermin zu Beginn des Sommersemesters zunächst für Abiturienten älterer Jahrgänge bestimmt, die bereits im Arbeitsdienst, in der Wehrmacht oder in beiden gebient haben. Zum Wintersemester 1936/37 werden dann in erster Linie die Bewerber aufgenommen, die bis dahin aus dem Arbeitsdienst oder der Wehrmacht entlassen worden sind.

Ferner werden zum Herbst 1936 zum ersten Male Abiturienten aufgenommen, die beabsichtigen, das Studium für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen zu beginnen. Vom Sommersemester 1936 ab kann sich kein Abiturient mehr an einer Universität oder Technischen Hochschule in der Absicht einschreiben lassen, später eine Prüfung für das höhere Lehramt abzulegen, der nicht vorher zwei Semester an einer Hochschule für Lehrerbildung studiert hat. In Zukunft haben die preußischen höheren Lehrer und Lehrerinnen die beiden ersten Semester ihres mindestens achtfemestrigem Studiums an einer Hochschule für Lehrerbildung zu verbringen. Über die Aufnahme dieser Abiturienten erfolgt im Frühjahr 1936 eine weitere Bekanntmachung.

Den Gesuchen der Bewerber (Bewerberinnen) sind beizufügen:

1. ein ausführlicher, eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Angabe des Religionsbekenntnisses,

2. zwei Lichtbilder (Seiten- und Vorderansicht), die mit dem Namen versehen sind,
3. eine beglaubigte Abschrift des zum Besuch einer Hochschule berechtigenden Reisezeugnisses einer allgemeinbildenden höheren Lehranstalt,
4. ein amtlicher Ausweis über die deutsche Reichsangehörigkeit mit einem Nachweis, daß der Bewerber entweder am 1. Januar 1934 die preußische Staatsangehörigkeit besessen oder die letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt in Preußen gewohnt hat. Männliche Bewerber, die nur den Nachweis der deutschen Reichsangehörigkeit erbringen können, werden dann zum Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, nach Abschluß ihres Studiums mindestens drei Jahre an preußischen Volksschulen zu unterrichten.
5. Angaben über die arische Abstammung (durch eigene Geburtsurkunde und Heiratsurkunde der Eltern zu belegen),
6. gegebenenfalls Nachweise über die Betätigung in politischen Kampfverbänden, über den abgeleisteten Arbeitsdienst oder eine Mitteilung der Gründe, warum der Arbeitsdienst noch nicht abgeleistet werden konnte, ferner gegebenenfalls Nachweise über den Dienst in der Wehrmacht, von Bewerberinnen über die Mitarbeit an vorwiegend dem weiblichen Geschlecht zufallenden Aufgaben innerhalb der Bewegung oder des Staates.

Ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Durchleuchtung zu stützen hat, ist erst auf besondere Anforderung des Hochschuldirektors nachzureichen.

Etwasige Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstellen der Hochschulen für Lehrerbildung zu richten.

Die Bewerber (Bewerberinnen) werden nach Bedarf von den Hochschuldirektoren zur Vorstellung und zur Aufnahmeprüfung geladen und auf Grund der vorgelegten Zeugnisse, ihrer musikalischen und technischen Vorbildung sowie ihrer Eignung für den Lehrerberuf ausgewählt.

Die Bewerber haben ihr sportliches und musikalisches Können nachzuweisen. In einer kurzen Prüfung ist die Eignung für den später zu erzielenden Turn- und Volkssportunterricht darzulegen. Die Bewerber müssen bei natürlicher stimmlicher Begabung mit der allgemeinen Musiklehre vertraut sein, ein Motiv nachsingen sowie ein einfaches Lied vom Blatt und eine Anzahl Volkslieder auswendig singen können. Im Spiel eines Instrumentes, in der Regel der Geige, des Klaviers oder der Orgel, müssen die Grundlagen vorhanden sein.

Die Bewerberinnen müssen sich über Fertigkeiten in der Nadelarbeit sowie über einfaches gewerblich-technisches, hauswirtschaftliches, sportliches und musikalisches Können ausweisen.

Ob in Ausnahmefällen von der Forderung hinreichender musikalischer und turnerischer Vorbildung überhaupt abgesehen werden kann, wird erst am Schluß der Aufnahme entschieden.

Dieser Erlass wird nur im *MinAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 12. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: *K u n i s c h.*

Bekanntmachung. — Abschrift zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Direktoren der Universitäten und der Technischen Hochschulen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). Die Direktoren der höheren öffentlichen und privaten Schulen haben diese Bekanntmachung allen Unter- und Oberprimanern (=Primanerinnen) mitzuteilen. — *W I L 2167 E II a, E II b, E III, M, W I, K I.*

(*MinAmtsbl DtschWiss.* 1935 S. 452.)

Erziehung

550. Nationaler Spartag.

Um die volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparens allen Volksgenossen erneut vor Augen zu führen, wird auch in diesem Jahre am 30. Oktober ein „Nationaler Spartag“ veranstaltet. Ich ersuche, in den Schulen den Tag und seinen Sinn in geeigneter Weise zu würdigen. Eine Werbung für bestimmte Unternehmen darf dabei nicht stattfinden, auch ist eine Verteilung von Druckschriften einzelner Geldinstitute nicht zulässig.

Berlin, den 14. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: *B o j u n g a.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarländes, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — *E II a 2265 E III a, E IV.*

(*MinAmtsbl DtschWiss.* 1935 S. 454.)

551. Einführung evangelischer Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit.

Gemäß meinen Erlassen vom 26. Oktober 1933 — *U II b 2001 U II d. 1.* — (*Zentrbl. f. d. gei. Unterr.-Verw.* S. 280) und vom 20. Dezember 1934 — *U II b 2595 U II d.* — (*MinAmtsbl DtschWiss.* 1935 S. 16) ist in den Jahren 1934 bis 1935 eine erhebliche Anzahl auf den Hochschulen vorgebildeter evangelischer Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit so weit eingeführt worden, daß sie die selbstständige Verwaltung von Volksschullehrerstellen übernehmen konnten.

Der inzwischen in einzelnen Bezirken eingetretene Mangel an evangelischen Volksschullehrern legt die Fortführung dieser Aufgabe nahe. Von der Absicht, sie auch weiterhin den Hochschulen für Lehrerbildung zu übertragen, habe ich mit

Rücksicht auf die hohen Anforderungen, die ihnen schon in nächster Zeit auf dem Hauptgebiet ihrer Wirksamkeit gestellt werden, absehen müssen.

Ich habe deshalb beschlossen, die Einführung der Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit der Schulverwaltung und den Schulen selbst zu übertragen. Demgemäß ersuche ich Sie, das Erforderliche gemäß den anliegenden „Richtlinien für die Einführung der an Hochschulen vorgebildeten evangelischen Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit“ umgehend zu veranlassen.

Eine möglichst weitgehende Beteiligung der evangelischen Mittelschulanwärter liegt sowohl im Interesse der Volksschule wie der Mittelschulanwärter selbst. Ich erwarte deshalb, daß Sie sich der Angelegenheit mit größter Sorgfalt annehmen und nachdrücklich dahin wirken, daß die Einführung der Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit wenigstens in einem Ort Ihres Bezirks erfolgen kann.

Den Mittelschulanwärtern ist zu eröffnen, daß sie, falls sie ihre Eignung für den Volksschuldienst (vergl. Ziff. 4 der Richtlinien) nachgewiesen haben, voraussichtlich auf die Einberufung in den Volksschuldienst rechnen können, daß sie jedoch im Falle der Nichtbeschäftigung auf die Gewährung von Fortbildungszuschüssen keinen Anspruch haben.

Um Weiterungen zu vermeiden, ist von vornherein darauf zu achten, daß nur solche Anwärter zugelassen werden, welche die allgemeinen Voraussetzungen für den Eintritt in das Beamtenverhältnis erfüllen. Von der Zulassung von Anwärtern, die das 35. Lebensjahr überschritten haben, ist in der Regel abzusehen. Desgleichen sind Anwärter nicht zuzulassen, die laut amtsärztlichen Zeugnisses, das von jedem Anwärter beizubringen ist, für den Unterricht in Leibesübungen nicht geeignet sind.

Ich bin mir bewußt, daß die den beteiligten Schulräten, Schulleitern und Lehrern erwachsende Arbeit, für die ein Entgelt nicht gezahlt werden kann, und die überdies von ihnen neben ihrer beruflichen Tätigkeit geleistet werden muß, hohe Anforderungen an ihr Können und an ihre Arbeitskraft stellen wird. Ich zweifle nicht daran, daß sie die Arbeit trotzdem gern übernehmen und aus kameradschaftlichem Geiste durchführen werden.

Bis zum 15. November d. Js. ist anzuzeigen, an welchen Orten Ihres Bezirks die Einführung von Mittelschulanwärtern in die Volksschularbeit erfolgt, und wie viele Anwärter zugelassen sind.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: *K u n i s c h.*

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin. — Abschrift zur gefälligen Kenntnis an den Herrn Reichskommissar für die Überleitung des Saargebiets in Saarbrücken mit dem Anheimgestellten, in der gleichen Weise zu verfahren, falls die dortigen Verhältnisse es erfordern. — *E II b 500 E II d, W I L, M.*

(*MinAmtsbl DtschWiss.* 1935 S. 454.)

Richtlinien

für die Einführung der an Hochschulen vorgebildeten evangelischen Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit.

1. Die Mittelschulanwärter sind an günstig gelegenen Orten des Regierungsbezirks zu Gruppen (Arbeitskameradschaften) von mindestens vier, höchstens zwölf Teilnehmern zusammenzufassen.

2. Die Führung der Gruppen übernehmen von dem Regierungspräsidenten ausgewählte Kreis- schulräte (Magistratschulräte, Stadtschulräte). Die Kreis- schulräte ziehen als Helfer die Leiter sowie geeignete Lehrer der Schulen heran, denen die Anwärter zur Einführung in die praktische Schul- arbeit überwiesen sind.

3. Die Einführung der Anwärter in die Volksschularbeit erfolgt im Laufe des Winterhalbjahres 1935/36, beginnend mit dem 11. November und endend mit dem Schluß des Schuljahres.

Die Einführung in die Volksschularbeit umfaßt:

- a) die Einführung der Anwärter in die welt- anschaulichen und pädagogisch-wissenschaftlichen Grundlagen nationalsozialistischer Erziehung, insbesondere an Volksschulen,
- b) die Einführung in die Unterrichtspraxis (Hospitieren und Unterrichten),
- c) die Beteiligung am Gemeinschaftsleben der Schule.

Zu a: Die Kreis- schulräte versammeln die An- wärter der ihnen unterstellten Gruppen in an- gemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch zwei- mal im Monat zu Besprechungen, an denen möglichst auch die an der Ausbildung beteiligten Schulleiter und Lehrer teilnehmen. Die Besprechungen er- strecken sich — möglichst im Anschluß an einen von den Kreis- schulräten zu entwerfenden Plan — auf die weltanschaulichen Grundlagen national- sozialistischer Erziehung an Volksschulen, auf die allgemeine und besondere Unterrichtslehre in ihrer Geltung für die Volksschule, auf Fragen der Schul- kunde (Aufbau des Schulwesens, Schulzucht, Stellung der Lehrer, Stellung der Schule zum Elternhaus, zu den Jugendbünden).

Die Besprechungen werden besonders fruchtbar sein, wenn sie sich an Ereignisse und Vorkommnisse des öffentlichen und des Schullebens anschließen.

Die Anwärter haben sich auf die Besprechung sorgfältig vorzubereiten. Sie haben nach Weisung der Besprechungsleiter Referate über bestimmte Fragen schriftlich auszuarbeiten und während der Besprechungsstunden in freiem Vortrag zu halten. Bei der Beschaffung der Hilfsmittel werden ihnen Leiter und Lehrer der Schulen behilflich sein, denen sie zur praktischen Ausbildung überwiesen sind.

Über jede Besprechung hat einer der Anwärter nach Anweisung des Besprechungsleiters eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter mit- zuzeichnen ist.

Zu b: Die zu einer Gruppe gehörigen An- wärter sind in Untergruppen von mindestens zwei, höchstens vier Teilnehmern geeigneten Volksschulen zuzumeifen, von denen wenigstens eine nicht mehr als drei aufsteigende Klassen zählen darf. Alle Gruppenzugehörigen haben sich mindestens vier Wochen an dieser weniger gegliederten Schule zu betätigen. Im übrigen ist ein Wechseln der aus- bildenden Schulen nicht vorzusehen.

In den ersten sechs Wochen der Einführungszeit haben die Anwärter in wöchentlich mindestens zwölf Stunden dem Unterricht des Leiters und der Lehrer beizuwohnen, die von den Kreis- schul- räten zur Mitarbeit herangezogen sind. Von da an können sie unter entsprechender Kürzung der für das Hospitieren angelegten Zeit in wöchentlich bis zu sechs Stunden zu unentgeltlicher Unterrichts- erteilung in Anwesenheit der Klassenlehrer zu- gelassen werden. Für die Betätigung der Anwärter an den weniger gegliederten Schulen erlassen die Kreis- schulräte selbständig besondere Bestimmungen.

Die Anwärter sind in alle Unterrichtsgebiete der Volksschule und möglichst auch in alle Stufen und Formen des Volksschulunterrichts einzuführen.

Aufgabe der beteiligten Schulleiter und Lehrer ist es, das Hospitieren und den Unterricht der An- wärter möglichst fruchtbar zu gestalten. Das kann durch planmäßige Anordnung des Hospitierens und der Unterrichtserteilung und durch regelmäßiges Vor- und Nachbesprechen der in Betracht kommenden Unterrichtsstunden erfolgen. Bei sorgfältiger Be- achtung dieser Anordnung wird sich fort und fort die Möglichkeit, ja Notwendigkeit ergeben, auf- tauchende grundsätzliche Fragen in den unter Leitung der Kreis- schulräte stattfindenden Gesamt- besprechungen zur Erörterung zu stellen und so die unbedingt erforderliche Verbindung zwischen Einzel- und Gesamtbesprechungen herzustellen und zu festigen.

Zu c: Besonders wichtig ist die Heranziehung der Anwärter zu dem Gemeinschaftsleben der Schule, an der sie tätig sind. Die Teilnahme an Lehrerkonferenzen, Elterntagungen, Schulfeiern, Schulausflügen, Schülerwanderungen ist für sie sorgfältig zu erfüllende Verpflichtung. Es muß ihnen klar sein, daß der Grad ihrer Brauchbarkeit für den Schuldienst in enger Beziehung zu der Art und Weise steht, in der sie sich in das Gemeinschafts- leben der Schule in seinen verschiedenen Ge- staltungen einfügen und sich in ihm ihren Kräften gemäß betätigen. Dringend wünschenswert ist es, daß sie sich der Führung der Staatsjugend zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, insbesondere dann, wenn sie selbst durch die Schule der nationalen Verbände gegangen sind.

4. Vor Schluß des Schuljahres besuchen die zuständigen Regierungs- und Schulräte die An- wärter in ihrem Unterricht. Dem Unterrichts- besuch ist eine Besprechung anzuschließen. In ihr haben die Anwärter darzutun, daß sie auch mit den theoretischen Grundlagen der Volksschularbeit (vergl. Ziff. 3 Abschn. a Abs. 1) so weit vertraut sind, daß ihnen auch in dieser Hinsicht die selbständige Verwaltung einer Volksschullehrerstelle übertragen

werden kann. Auf Grund ihrer Beobachtungen und nach Anhören der Schulräte berichten die Regierungs- und Schulräte den Regierungspräsidenten, ob die Übernahme der Anwärter in den Volksschuldienst empfohlen werden kann oder nicht.

552. Dienstanweisung für die Oberinnen an Frauenschulen.

Auf das Schreiben vom 12. September d. Js.
— E III 496 —.

Die Dienstanweisung für die Oberinnen an Frauenschulen vom 1. Mai 1922 — U II W 1176/20. 1. — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 213) bleibt für die Ziffern 1 bis 7 und 10 auch weiterhin in Kraft.

Nr. 8 lautet fortan:

Die Oberin ist berechtigt, dem Unterricht in der Frauenschule nach Rücksprache mit dem Direktor (der Direktorin) beizuwohnen, um sich ein Urteil über die Zusammenarbeit der einzelnen Fächer zu bilden.

Nr. 9 lautet fortan:

Die Oberin ist befugt, im Einverständnis mit dem Direktor (der Direktorin) die Lehrkräfte der Frauenschule zu Arbeitsbesprechungen zusammenzurufen. Diese haben lediglich beratende Befugnisse (vergl. Erlaß vom 9. Dezember 1934 — U II a 4775/33 — [RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 6] wegen der Konferenzordnung für höhere Schulen).

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **O p e l m a n n.**

An den Herrn Staatskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken (Abteilung III). — E III b 2594.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 456.)

553. Vorzeitige Versetzung von Lehrern in den Ruhestand.

Es ist mir aufgefallen, daß bei Anträgen auf vorzeitige Versetzung von Lehrern in den Ruhestand nicht angegeben ist, daß die dauernde Dienstunfähigkeit von einem beamteten Arzte oder von der vorgesetzten Behörde auf Grund des § 20 ZRG. bescheinigt worden ist. Ich ersuche, diese Vorschrift künftig zu beachten.

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **K l a m r o t h.**

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — Abschrift zur

Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III d 3227/35.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 456.)

554. Wegweiser durch das höhere Schulwesen.

An Stelle des bisher beim Statistischen Reichsamt in Berlin bearbeiteten und von diesem herausgegebenen „Jahrbuch für das höhere Schulwesen“ wird in Zukunft durch die Staatliche Auskunftstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, Brunenwaldstraße 6/7, alljährlich ein „Wegweiser durch das höhere Schulwesen des Deutschen Reichs“ aufgestellt und herausgegeben werden (Erlaß vom 3. September 1935 — E III b 2297 E I b —, RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 386). Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 2. April 1932 — U I 634 — ersuche ich daher, die Aufstellungen über die Reifeprüfungen für Nichtschüler künftig nicht mehr dem Statistischen Reichsamt, sondern der Auskunftstelle für Schulwesen unmittelbar zu übersenden.

Eine Abschrift der Aufstellungen ist mir vorzulegen.

Berlin, den 21. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **B o j u n g a.**

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 2777 W I a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 456.)

555. Gottesdienste usw. als Schuleinrichtungen.

Zu I 9319 vom 30. August 1935.

Insofern Gottesdienste usw. als Schuleinrichtungen bestehen, sind sie durch den Runderlaß vom 9. Juli 1935 — E III a 1451 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 315) nicht beseitigt worden. Die Schule darf nur künftig keinen Zwang mehr zum Besuch solcher Schuleinrichtungen ausüben. Es liegt deshalb keine Veranlassung vor, die Vergütungen, die seitens der Schulträger für die Benutzung der Kirchen und ihrer Einrichtungen an die Kirchengemeinden gezahlt werden, wegfallen zu lassen.

Berlin, den 22. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **B o j u n g a.**

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Koblenz. — E III c 2164 E III a, E II a, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 456.)

556. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 13 (S. 290).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
1118.	Deutsches Volk in fünfzehn Staaten.	Friedrich Lange	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 13
1119.	Mutter und Kind. Ein Buch vom kostbaren Lebensgut.	Karl With	Berlin, Propyläen-Verlag	geh. 3,—, geb. 4,—	⊗ ⊗ v. 13 (⊗ nur geb.)
1120.	Viertausend Jahre Ostdeutschland.	Kurt Pastenau	Booßen üb. Frankfurt a./D., „Heilige Dittmar“	0,90	⊗ v. 13—15
1121.	Der Rhein, Deutschlands Strom, aber nicht Deutschlands Grenze.	Ernst Moritz Arndt	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	⊗ ⊗ v. 15 (⊗ nur geb.)
1122.	Das Saarbuch. Schicksal einer deutschen Landschaft.	Friedrich Heiß	Berlin, Volk und Reich	geb. 8,—	⊗ ⊗ v. 13
1123.	Deutschlands Zusammenbruch und Freiheitskampf 1918—1935.	Martin Krodow	Breslau, Hirt	geh. 3,85, geb. 4,75	⊗
1124.	Die Front über den Gipfeln.	Karl Springenschmid	Potsdam, Voggenteiter	0,90	⊗ v. 14
1125.	Der Weltkrieg gegen das deutsche Volk.	Hans Bursch	Breslau, Hirt	1,40	⊗ v. 12—16
1126.	Katechismus für den deutschen Krieger- und Wehrmann.	Ernst Moritz Arndt	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 13
1127.	Der Durchbruch der Möwe.	Albert Semsrott	Stuttgart, Thienemann	2,40	⊗ v. 12—16
1128.	Das Kaperschiff Möwe.	Albert Semsrott	Stuttgart, Thienemann	2,40	⊗ v. 12—16
1129.	Das Buch der deutschen Fluggeschichte.	Peter Supf	Berlin-Grünwald, Klemm A.G.	15,—	⊗ ⊗ (R) v. 14
1130.	Mensch in Wolken.	Arthur Rehbein	Berlin, Phönix-Verlag	4,—	⊗ v. 12
1131.	Raumlehre in der deutschen Volksschule.	Friedrich Drenckhahn	Langensalza, Bell	4,50	⊗ (B)
1132.	Warum Erziehung trotz Vererbung?	Gerhard Pfahler	Leipzig, B. G. Teubner	3,20	⊗
1133.	Volkhafte Dichtung.	Josef Prestel	Leipzig, Klinkhardt	2,80	⊗ (B)
1134.	Goethe und sein Kreis.	Franz Neubert	Leipzig, Weber	8,50	⊗
1135.	Die Kinder am Meer / oder So ist das Leben in Lizo.	Karl von Bremen	Berlin, Stuffer	3,20	⊗ v. 8—12
1136.	Nlaus Störtebeker. Erzählung aus der Zeit der Vitalienbrüder.	Wilhelm Lobsien	Stuttgart, Thienemann	2,—	⊗ v. 12—15
1137.	Bidder Dng.	Wilhelm Lobsien	Stuttgart, Thienemann	2,40	⊗ v. 12—14
1138.	Die Reinerbachmühle.	Heinrich Zillich	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	⊗ ⊗ v. 16 (⊗ nur geb.)
1139.	Zwischen Himmel und Erde. Erzählung.	Otto Ludwig	Leipzig, Reclam jun.	1,45	⊗ v. 14
1140.	Das Marmorbild. Das Schloß Dürande. Zwei Erzählungen.	Joseph Frhr. v. Eichenborff	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 16
1141.	Der Stadtpfeifer. Rheingauer Deutsch. Zwei Novellen.	B. G. Niehl	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 13
1142.	Ut de Franzosentid.	Fritz Reuter	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,70, geb. 1,10	⊗ ⊗ v. 16 (⊗ nur geb.)
1143.	Meine Vaterstadt Stavenhagen.	Fritz Reuter	Leipzig, Reclam jun.	1,10	⊗ v. 12
1144.	De Reif' nach Belligen.	Fritz Reuter	Leipzig, Reclam jun.	1,45	⊗ v. 13
1145.	Geschichten aus der Tonne.	Theodor Storm	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 10
1146.	Pole Poppenspäter.	Theodor Storm	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 13

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
1147.	Zimmensee und andere Sommer- geschichten.	Theodor Storm	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ (M) v. 14
1148.	Eine Fahrt in den Spreewald und andere märkische Stimmungsbilder.	Theodor Fontane	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 12
1149.	Das Buch Treue. Nibelungen-Roman.	Werner Janßen	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗
1150.	Das Buch Liebe. Gudrun-Roman.	Werner Janßen	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗ v. 16
1151.	Das Buch Leidenschaft. Amelungen- Roman.	Werner Janßen	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗ v. 13 ⊗
1152.	Verratene Heimat. Roman.	Werner Janßen	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗ v. 16
1153.	Robert der Teufel. Die irdische Un- sterblichkeit.	Werner Janßen	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗ ⊗
1154.	Heinrich der Löwe.	Werner Janßen	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗
1155.	Morgenluft in Schilda.	Hjalmar Kühle	Braunschweig, Westermann	4,80	⊗ v. 16 ⊗
1156.	Gustav Adolf.	Karl Sievers	Langensalza, Belz	0,63	⊗ v. 10—14
1157.	Fridericus Rex und seine Getreuen.	Hrsg. Franz Lüdke und Müller-Rüdersdorf	Leipzig, Brandstetter	1,60	⊗ (R) v. 13
1158.	Wetterleuchten an der Saar.	Rudolf Moller	Berlin, Junge Generation	3,50	⊗ v. 13
1159.	Im Pulsschlag der Maschinen.	Heinrich Verch	Berlin, Junge Generation	1,50	⊗ v. 12—20
1160.	Untergang eines Heldenvolkes.	Wilhelm v. Scholz	Oldenburg, Stalling	1,60	⊗ v. 16
1161.	Ausgewählte dramatische Werke II.	Hans Sachs	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,05,	⊗
1162.	Die Edda. I: Die Götterlieder der älteren Edda.	Hans Ruhn	Leipzig, Reclam jun.	geb. 1,45 1,10	⊗ v. 16
1163.	Die Edda. II: Die Heldenlieder der älteren Edda.	Hans Ruhn	Leipzig, Reclam jun.	1,10	⊗ v. 16
1164.	Die Edda. III: Die jüngere Edda des Snorri Sturluson.	Hans Ruhn	Leipzig, Reclam jun.	1,10	⊗ v. 16
1165.	Alpharts Tod.	Karl Julius Schröder	Leipzig, Reclam jun.	0,75	⊗ v. 13
1166.	Sprechchöre für die nationalsozialistische deutsche Schule.	Franz Türk	Frankfurt a. M., Dietzweg	geh. 0,40, geb. 0,80	⊗ ⊗ v. 12 (⊗ nur geb.)
1167.	Ut mine Festungstid.	Fritz Reuter	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,05, geb. 1,45	⊗ v. 16 (⊗ nur geb.)
1168.	Arteigene Sprachlehre.	Hermann Vorth	Leipzig, Klinckschardt	kart. 2,80	⊗ (B)
1169.	Völkisches Erbgut in den Schuldramen unserer Klassiker.	Georg Stark	Bamberg, Buchner	geh. 2,—	⊗
1170.	Die alten Völker. Von der Vorzeit bis zum Ende Roms.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗ ⊗ v. 16
1171.	Frühzeit und mittelalterliche Dome.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗
1172.	Bildner und Maler des Mittelalters.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗ v. 16 ⊗
1173.	Von Euf bis Holbein.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗ v. 16 ⊗
1174.	Die italienische Renaissance.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗ v. 16 ⊗
1175.	Das Jahrhundert Rembrandts.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗ v. 16 ⊗
1176.	Von der Peterskirche zum Würzburger Schloß.	Leo Bruhns	Leipzig, Seemann	4,—	⊗ v. 16 ⊗ ⊗ v. 16
1177.	An den christlichen Adel deutscher Nation.	Martin Luther	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35,	⊗
1178.	Von der Freiheit eines Christenmenschen.	Martin Luther	Leipzig, Reclam jun.	geb. 0,75 geh. 0,35, geb. 0,75	⊗

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be- merkungen
1179.	Bachs Passion. Die nordische Tragödie.	Richard Benz	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	℔ v. 16 (℔ nur geb.) ℔ v. 16
1180.	Bayreuth. Gesammelte Aufsätze.	Richard Wagner	Leipzig, Reclam jun.	0,75	
1181.	Die Philosophie im tragischen Zeitalter der Griechen.	Friedrich Nietzsche	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	℔
1182.	Also sprach Zarathustra.	Friedrich Nietzsche	Leipzig, Reclam jun.	geh. 1,05, geb. 1,45	℔
1183.	Die Säugetiere.	A. E. Brehm	Leipzig, Reclam jun.	0,75	℔ v. 12
1184.	Das Leben der Vögel, Bd. 1.	A. E. Brehm	Leipzig, Reclam jun.	1,45	℔ v. 13
1185.	Tiere, wie sie wirklich sind.	Prof. L. Heß	Berlin, Parey	4,80	℔ ℔ v. 12

Berlin, den 22. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: R i c h t e r.

Bekanntmachung. — E III a 2350.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 457.)

557. Deutsche Jugend im Gelände, Blätter für Wehrhaftmachung.

Der Herr Reichskriegsminister hat mir mitgeteilt, daß er die Ziele der seit 1933 bestehenden Halbmonatsschrift „Deutsche Jugend im Gelände, Blätter für Wehrhaftmachung“ sehr begrüße sowie eine Einführung dieser Zeitschrift in den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend für wünschenswert halte.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer Erziehung im Geiste des Wehrgedankens ordne ich daher an, daß in den genannten Schulen mit sofortiger Wirkung vom Anstaltsleiter ein Lehrer mit der Werbung für die Zeitschrift und ihre Einführung in den Schülerkreisen beauftragt wird. Die Werbung muß außerhalb der Unterrichtsstunden erfolgen, so daß der Unterrichtsbetrieb durch sie nicht gestört wird. Ein Druck auf die Schüler hat nicht stattzufinden.

Der monatliche Bezug der im Verlage für Jugendertüchtigung, Berlin-Schöneberg, Nymphenburger Straße 1, erscheinenden Zeitschrift kostet 0,50 RM zuzüglich der Postzustellungsgebühr. Da infolge der ohnehin starken Belastung der Elternschaft manchen Schülern der Einzelbezug dieser Zeitschrift nicht möglich sein wird, dürfte es sich empfehlen, in solchen Fällen unter den Schülern Besekameradschaften zum gemeinsamen Bezuge zu bilden.

Die gleiche Regelung tritt für die im Parteiverlag erscheinende Zeitschrift „Die JS“ in Ergänzung des Erlasses K II 9424/25. 3. 35 M vom 10. Mai 1935 ein.

Probestücke der Zeitschrift können, soweit sie nicht dem RMinAmtsblDtschWiss. beigelegt sind, jederzeit vom Verlag angefordert werden.

Der Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 25. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und sämtliche Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III a 1803 K II, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 459.)

558. Beurteilung eines Berufsschülers vom Besuch der Berufsschule.

Das Kammergericht hat zur Frage der Beurteilung eines Berufsschülers vom Besuch der Berufsschule durch den Arbeitgeber folgende bedeutungsvolle Entscheidung getroffen, die hiermit auszugsweise zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt wird:

Nach § 127 RGD. ist der Lehrherr verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Bei dieser unter den Strafschutz des § 148 Ziff. 9 RGD. gestellten Vorschrift handelt es sich nicht lediglich um eine zur Durchführung der Berufsschulpflicht gegebene, sondern vornehmlich um eine die Berufsausbildung des Lehrlings betreffende Vorschrift, die die Pflichten des Lehrherrn in dieser Richtung über den Rahmen der nach

§ 120 RGO. dem Gewerbeunternehmer seinen jugendlichen Arbeitern gegenüber auferlegten Verpflichtung, diesen die zum Besuche der Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, im Interesse der Ausbildung erweitert. Diese Pflichten bestehen unabhängig von irgendwelchen Vorschriften der Satzung. Die reichsrechtliche Sondervorschrift des § 127 RGO. hat den Vorrang vor allen übrigen in Frage kommenden Berufsschulvorschriften.

Die Bestrafung wegen Berufsschulversäumnis setzt voraus, daß objektiv kein genügender Grund für die Versäumnis vorgelegen hat, und daß subjektiv der Angeklagte (Lehrherr) schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt hat. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob der Lehrherr das Ausbleiben des Schulpflichtigen entschuldigt hat, sondern nur darauf, ob objektiv ein genügender Schulversäumnisgrund vorlag. Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des RG. nicht ein rein geschäftlicher Grund. Vielmehr vermögen solche geschäftlichen Gründe den Lehrherrn nur ausnahmsweise, nämlich bloß dann dazu zu berechtigen, den Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule fernzuhalten, wenn eine besondere Zwangs- oder Notlage in Frage kommt. Die Tatsache, daß ein Arbeitgeber den Berufsschüler in seinem Betriebe notwendig braucht, bildet für sich allein keine Rechtfertigung einer Berufsschulversäumnis; die öffentliche Berufsschulpflicht geht vielmehr vor.

Eine selbständige Beurteilung des Lehrlings durch den Lehrherrn unter gleichzeitiger Anzeige hiervon an den Schulleiter ist nicht statthaft. Dem Arbeitgeber ist lediglich das Recht eingeräumt, eine Beurteilung des Schulpflichtigen nachzusuchen, wenn er ihn vom Schulbesuch zurückhalten will. Ein solches Gesuch muß rechtzeitig gestellt werden, damit der Schulleiter in die Lage versetzt wird, zu prüfen, ob dem Verlangen stattzugeben ist. Die Befreiung vom Unterricht tritt nicht schon mit der Einreichung des Gesuches, sondern immer erst mit der durch die zuständige Stelle auszusprechenden Beurteilung ein.

Berlin, den 21. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. —
E IV 12072/35.

(MinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 459.)

559. Gutachtertätigkeit der Handelsoberlehrer in Kiel.

Die Gutachtertätigkeit von Handelsoberlehrern vor Gericht bedarf in jedem einzelnen Falle ihrer Genehmigung. Es handelt sich hierbei um eine Nebentätigkeit des Beamten im Sinne des Kap. IV des Gesetzes vom 30. Juni 1933. Da die Nebentätigkeit auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt des Beamten steht, ist die ihm zustehende Vergütung nach § 16 des Gesetzes vom 30. Juni 1933 abzuliefern und darf ihm nur bis zu der Höchst-

grenze der Ziffern 9 und 12 der Ausführungsbestimmungen vom 29. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 612) belassen werden. Außerdem ist darauf zu achten, daß dem Beamten nur der Betrag belassen wird, der nicht zur Bezahlung eines etwa zur Vertretung im Hauptamt einberufenen Anwärter benötigt wird.

Selbstverständlich kommt eine Haftung der Städte oder des Staates für die gegen die Gutachter etwa erhobenen Regressansprüche nicht in Betracht, da die Gutachter nicht auf Vorschlag oder Veranlassung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde benannt sind (§ 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1933). Ich empfehle, einen entsprechenden Hinweis bei etwaiger Erteilung einer Genehmigung in die Verfügung aufzunehmen.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bojunga.

An die Herren Regierungspräsidenten und den
Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin
(Abteilung III: Berufs- und Fachschulwesen) in
Berlin D 27. — E IV 12662.

(MinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 460.)

560. Höhere Landbauschulen.

Aus Anlaß der Umbenennung der „Höheren Lehranstalten für praktische Landwirte“ in „Höhere Landbauschulen“ ordne ich an, daß alle zusätzlichen Bezeichnungen (beispielsweise „Albrecht-Thaer-Seminar“ usw.) künftig in Fortfall kommen.

Berlin, den 23. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Döring.

Bekanntmachung. — E V 4071/35.

(MinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 460.)

561. Anerkennung von Bäuerlichen Frauenschulen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 10. Mai 1935 — E V 1204/35 II — Anlage B ordne ich hiermit an, daß vor Anerkennung von zweiklassigen Bäuerlichen Frauenschulen meine Genehmigung einzuholen ist. Für die früheren Lehrerinnenbildungsanstalten, deren Unterklassen auf Grund der Bestimmungen bereits in Oberklassen der Bäuerlichen Frauenschulen umgewandelt worden sind, erübrigt sich die Einholung der Genehmigung.

Die Anerkennung einklassiger Bäuerlicher Frauenschulen überlasse ich den Unterrichtsverwaltungen der Länder mit der Einschränkung, daß bei privaten Schulen meine Genehmigung einzuholen ist. Der Reichsnährstand ist, sofern er

nicht selbst Träger der Schule ist, vor der Anerkennung gutachtlich zu hören.

Berlin, den 24. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E V 4130/35.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 460.)

Landjahr

562. Auswahl der Landjahrpflichtigen für 1936.

Die von den Regierungspräsidenten der Aufnahmebezirke erstatteten Berichte über Rücksendung ungeeigneter Landjahrpflichtiger des Landjahres 1935 haben gezeigt, daß die Auswahl trotz der ergangenen Vorschriften vielfach nicht in dem von mir gewünschten Sinne erfolgt ist.

Ich fasse daher im folgenden die wesentlichen Vorschriften nochmals zusammen und erwarte von den Mitgliedern der Auswahlkommissionen, daß sie nunmehr die Auswahl im Bewußtsein der ihnen damit übertragenen Verantwortung mit peinlichster Sorgfalt vornehmen.

A u s w a h l.

1. Für die Aufnahme in das Landjahr kommen nur in körperlicher und geistiger Beziehung erbbiologisch gesunde und charakterlich wertvolle Kinder deutscher Nationalität und arischer Abstammung in Frage.

2. Bevorzugt aufzunehmen sind Kinder aus Familien, deren Umwelt eine politische oder gesundheitliche Gefährdung in sich birgt. Hierbei sind kinderreiche Familien und solche Familien besonders zu berücksichtigen, die seit längerem Arbeitslosen- bzw. Wohlfahrtsunterstützung empfangen oder hierauf angewiesen waren.

3. Geistig und körperlich nicht voll leistungsfähige Kinder sind nicht auszuwählen.

4. Bis zur endgültigen Festsetzung der in Ihrem Regierungsbezirk auszuwählenden Anzahl von Landjahrpflichtigen ist als Grundlage die Zahl des Vorjahres anzunehmen. Der Anteil der Jungen wird mit drei Fünfteln, derjenige der Mädchen mit zwei Fünfteln der Gesamtzahl neu festgesetzt.

5. Wegen der von den Landjahrpflichtigen mitzubringenden Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verweise ich auf meinen Runderlaß L 2600/22 vom 21. März 1935.

Ä r z t l i c h e U n t e r s u c h u n g.

Die ärztlichen Untersuchungen (vgl. Ziff. 3 meines Runderlasses vom 8. November 1934 — U I I P 1000/9 —) haben mit größter Sorgfalt zu erfolgen.

Auch der Befund der Voruntersuchungen ist in den Untersuchungsbogen einzutragen, für den das beigegefügte Muster zu verwenden ist. Die erforderliche Anzahl von Vorbrucken ist in der Registratur L meines Ministeriums anzufordern.

Schäden an den Zähnen und geringfügige Fehler, die eine Untauglichkeit zum Landjahr nicht bedingen, sind vor der Entsendung in die Landjahr- lager zu beheben.

Der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1935 — IV c 1454/35 —, betreffend die Verhütung von Diphtherie in Kinderheimen (MinBl. f. d. i. Verw. S. 975) ist genau zu beachten.

Die Schulärzte sind über den Sinn des Landjahres durch die Leiter der Auswahlkommissionen eingehend zu unterrichten.

A u s w a h l k o m m i s s i o n e n.

Die Zusammensetzung der Kommissionen bleibt in dem durch Runderlaß vom 8. November 1934 — U I I P 1000/9 — vorgesehenen Umfange bestehen. Sie sind je nach örtlicher Notwendigkeit und nach der Zahl der auszuwählenden Kinder zu bilden.

Die Kommissionsleiter sind durch die Regierungspräsidenten auf ihre besondere Verantwortung hinzuweisen. Nach Möglichkeit ist ihnen Gelegenheit zu geben, noch vor Ablauf des Landjahres 1935 durch Besuch eines in der Nähe befindlichen Landjahr- lagers Einblick in die Landjahrarbeit zu gewinnen.

Grundsätzlich sollen die Lager in jedem Jahr Landjahrpflichtige aus den gleichen Entsendeorten aufnehmen.

Die Lagerführer sind an der Auswahl in den Heimorten zu beteiligen (vgl. Runderlaß vom 8. Dezember 1934 — U I I P 1000/19 —).

Ich erwarte, daß durch peinlichste Beachtung dieses Erlasses Rücksendungen ungeeigneter Landjahrpflichtiger, welche nicht nur die Staatskasse belasten, sondern auch bei den Betroffenen Verärgerung schaffen, auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Verantwortlich für die sorgfältige Durchführung der Auswahl nach diesen Richtlinien sind die zuständigen Regierungspräsidenten.

Dieser Erlaß wird auch im MinAmtsbl. DtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: A u n i s c h.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar in Saarbrücken. — L 1000/110.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 461.)

Anlage.**U n t e r s u c h u n g s b o g e n.**

(Jungen: blau — Mädel: rot.)

I. Personalien.

Name:
 Vorname:
 geb. am:
 in:
 Wohnung:
 Name, Beruf und Wohnung des Erziehungsberechtigten:
 (Vater, Mutter, Vormund) ¹⁾
 Alter der lebenden Geschwister:
 Mitglied in *SS.*, *DS.*, *BDM.* ¹⁾
-stufige Schule Klasse.

II. Ärztliche Beurteilung.

1. Entwicklung: gut — Durchschnitt — unter Durchschnitt. ¹⁾
2. Turn- und Sporturteil (Leistungstyp)
3. Sehschärfe
4. Hörschärfe
5. Stimmapparatur
6. Lunge
7. Zähne
8. Herz- und Gefäßsystem (Puls)
9. Bauch- und Geschlechtsorgane (Bruchanlage)
 Menses: regelmäßig, unregelmäßig, schmerzhaft. ¹⁾
10. Wirbelsäule und Gliedmaßen
11. Nervensystem und Psyche
12. Größe cm, Gewicht
13. Brustumfang
14. Hat der/die Landjahrpflichtige an Typhus (Paratyphus),
 Ruhr, bakterieller Lebensmittelvergiftung gelitten? Falls
 ja: Ergebnis der bakteriologischen Stuhl- (bei Typhus
 auch Urin-) Untersuchung
15. Rachen- und Nasenabstrich auf Diphtherie (frühestens vier-
 zehn Tage vor der Einweisung vorzunehmen)
16. Besondere Bemerkungen des Arztes:
 Tauglich — untauglich — für den Landjahrdienst. ¹⁾

Voruntersuchung

Abschließende
Untersuchung

Unterschrift des Arztes und Datum:

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

III. Beurteilung der Schule.

1. Allgemeineindruck der körperlichen Entwicklung:
2. Wesentliche Charaktereigenschaften:
3. Sportliche Befähigung:
(Freischwimmer)
4. Bemerkungen über erbliche Verhältnisse, wichtige Krankheiten des/der Landjahrpflichtigen und dessen/deren Familie (Unfälle usw.)
5. Sonstige Bemerkungen:

Ort, Datum und Unterschrift des Lehrers:

.....

IV. Ergebnis.

(Zu entscheiden von dem Leiter der Auswahlkommission.)

- Für das Landjahr tauglich: 1)
- Für das Landjahr untauglich: 1)

Ort, Datum, Unterschrift:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Sonstiges

563. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) ist dem Städtischen Betriebsamt in Bielefeld die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 37“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar

mit Gleichstrom { bis 100 A 600 V im Amt,
 bis 8000 A 750 V am Betriebsort,
mit Wechsel- und { bis 100 A 600 V im Amt,
Drehstrom . . . { bis 750 A 6000 V am Betriebsort.

Berlin, den 17. Oktober 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: **M e n z e l.**

Bekanntmachung. — W II b 1514/35.

(RMinAmtsblDtschWissj. 1935 S. 463.)

564. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist die folgende Elektrizitätszählerform zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reich zugelassen und ihr das beigesezte Systemzeichen zuerteilt worden:

System 188, die Form W 12, Induktionszähler für einphasigen Wechselstrom, hergestellt von den Siemens-Schuckert-Werken Aktiengesellschaft in Nürnberg.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Frankfischen Verlags-handlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Oktober 1935.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
S t a r k.

Bekanntmachung. — PTR II 3916/35.

(RMinAmtsblDtschWissj. 1935 S. 463.)

Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Sachsen

565. Förderung des Seidenbaues.

Zur Hebung der heimischen Rohstoffherzeugung muß auch der Seidenbau in Sachsen gefördert werden. Zum Seidenbau berufen sind vor allem solche Volksgenossen, die ein zusätzliches Einkommen aus einem Zweige der Kleintierzucht nötig haben. Seidenbau ist dort lohnend, wo Familienangehörige als Hilfe zur Verfügung stehen, wo Räume zur Zucht bis zu vier Monaten (Juni bis September) vom Seidenbauer freigemacht oder dem Seidenbauer überlassen werden können und wo sich das Laub zur Fütterung der Seidenraupen auf Land heranziehen läßt, das nicht für andere Zwecke besser zu nutzen ist. In vielen Fällen wird sich eine Seidenraupenzucht nur dadurch ermöglichen lassen, daß die Gemeinden, in denen die Aufnahme der Seidenraupenzucht zu erwarten oder anzustreben ist, Maulbeeren anpflanzen und später den Seidenbauern für die Entnahme von Laub pachtweise zur Verfügung stellen. Solche Anlagen sind ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich nutzbaren Landes und ohne erhebliche Belastung der Gemeinden möglich, u. a. in der Form von Maulbeerhecken zur Einfriedigung von Sportplätzen, Spielplätzen und Schulgärten.

Um Fehlschläge zu vermeiden, haben sich die Gemeinden vor der Anpflanzung von Maulbeeren durch die Reichsfachgruppe Seidenbauer e. V. in

Gelle beraten zu lassen, auch mit der Pflege und Betreuung der Anlagen nur sachkundige Personen zu beauftragen. Die Reichsfachgruppe gibt u. a. Auskunft über die Eignung der verschiedenen Bodenarten für den Anbau, die Beschaffung, die Düngung und die Pflege der Maulbeerpflanzen sowie über den Ertrag, der von dem Seidenbau in den einzelnen Gemeinden je nach ihrer Lage erzielt werden kann.

Zur Unterstützung der Bestrebungen, den Seidenbau in Sachsen zu fördern, ist es erwünscht, daß bereits die Jugend über den Seidenbau aufgeklärt wird. Für die Lehrer in ländlichen Schulbezirken eröffnet sich hier eine dankbare Aufgabe. Zur Aufklärung ist vor allen Dingen die Anlegung von Maulbeerkulturen im Schulgarten und die Durchführung von Versuchszuchten im biologischen Unterricht geeignet. Gegebenenfalls können geeignete Vandlehrer, soweit es die Unterrichtsverhältnisse gestatten, zu einem mehrtägigen Lehrgang an der Beispielsrauperei in Meißen (Leiter: Hermann Meißel in Meißen, Theaterplatz 7) unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden. Vertretungskosten dürfen dadurch nicht entstehen.

Dresden, den 13. September 1935.

Der kommissarische Leiter
des Ministeriums für Volksbildung.

G ö p f e r t.

Allg. 44, 61.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 464.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen		Seite			Seite
Aufnahmen an den preussischen Hochschulen für Lehrerbildung.	Vom 12. Oktober 1935	452	Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.	Vom 22. Oktober 1935	457
Nationaler Spartag.	Vom 14. Oktober 1935	454	Gottesdienste usw. als Schuleinrichtungen.	Vom 22. Oktober 1935	456
Annahme von Anwärtern für die Heeresbeamten- (Einheit-) Laufbahn.	Vom 16. Oktober 1935	451	Gutachtertätigkeit der Handelsoberlehrer in Kiel.	Vom 23. Oktober 1935	460
Dienstabweisung für die Oberinnen an Frauenschulen.	Vom 17. Oktober 1935	456	Höhere Landbauerschulen.	Vom 23. Oktober 1935	460
Vorzeitige Versetzung von Lehrern in den Ruhestand.	Vom 17. Oktober 1935	456	Anerkennung von Bäuerlichen Frauenschulen.	Vom 24. Oktober 1935	460
Elektrische Maßeinheiten.	Vom 17. Oktober 1935	463	Deutsche Jugend im Gelände, Blätter für Wehrhaftmachung.	Vom 25. Oktober 1935	459
Einführung evangelischer Mittelschulanwärter in die Volksschularbeit.	Vom 18. Oktober 1935	454	Auswahl der Landjahrpflichtigen für 1936.	Vom 26. Oktober 1935	461
Elektrische Maßeinheiten.	Vom 18. Oktober 1935	463	Nachschlagewerk für Politik, Wirtschaft und Kultur „Das Archiv“.	Vom 28. Oktober 1935	452
Begeleiter durch das höhere Schulwesen.	Vom 21. Oktober 1935	456			
Beurlaubung eines Berufsschülers vom Besuch der Berufsschule.	Vom 21. Oktober 1935	459	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder		
			Sachsen		
			Förderung des Seidenbaues. Vom 13. September 1935 . . .		